



Gemeinde Benken

Ausführungsbestimmungen zur Personal- und Entschädigungsverordnung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Stand dieser Ausführungsbestimmungen	3
Art. 3 Kompetenzregelung	3
Personalverordnung (PV)	3
Art. 4 Arbeitszeit (Art. 41 PV)	3
Art. 5 Arbeitsfreie Tage (Art. 45 PV)	4
Art. 6 Angestellte	4
Art. 7 Kaderpersonal	4
Entschädigungsverordnung (EV)	4
Art. 8 Stundenlohn	4
Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	5
Art. 13 Inkraftsetzung.....	5
Genehmigungshinweise.....	5

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Personalverordnung und der Entschädigungsverordnung vom 04.12.2003 erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 Stand dieser Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen entsprechen dem Stand per 1. Januar 2004.

Art. 3 Kompetenzregelung

1. Soweit in dieser Verordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
2. Der Gemeindeschreiber ist für die sinngemässe Umsetzung dieser Ausführungsbestimmungen verantwortlich.

Personalverordnung (PV)

Art. 4 Arbeitszeit (Art. 41 PV)

1. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 42 Stunden pro Woche und wird grundsätzlich auf fünf Tage verteilt, wobei der Samstag und Sonntag arbeitsfrei sind.
2. Die Arbeitszeit wird nach folgenden Bestimmungen flexibel gestaltet:
Die Jahresarbeitszeit beträgt bei einem vollen Pensum grundsätzlich brutto 2184 Stunden (52 Wochen à 42 Stunden). Bei Teilzeitbeschäftigung wird die jährliche Arbeitszeit auf Grund des reduzierten Beschäftigungsgrades ermittelt. Für die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit werden der individuelle Ferienanspruch, die auf einen Wochentag fallenden Ruhetage sowie Arbeitszeitreduktionen vor Ruhetagen in Abzug gebracht.
3. Der Gemeinderat regelt die Dauer der Arbeitszeit in besonderen Fällen.
4. Mit dem Jahreswechsel darf ein positiver oder negativer Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens zwei Wochen-Sollzeit übertragen werden.
Ein diesen Umfang übersteigender negativer Arbeitszeitsaldo wird am Jahresende mit Überzeit oder Ferienguthaben verrechnet.
Ein grösserer positiver Arbeitszeitsaldo verfällt grundsätzlich am Jahresende.
Der Gemeinderat kann den Übertrag bewilligen, wenn eine Kompensation innerhalb des Kalenderjahres aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht möglich war.

Art. 5 Arbeitsfreie Tage (Art. 45 PV)

1. Es gelten als zusätzliche ganze Frei-Tage:
1. Januar, 2. Januar (Berchtoldstag), Fasnachts-Montag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. Dezember, 26. Dezember).
2. Der Arbeitsschluss an Vortagen von Feiertagen resp. von Frei-Tagen wird auf 16 Uhr festgesetzt.
3. Es gelten als zusätzliche halbe Frei-Tage: Nachmittag des 24. Dezember, Nachmittag des 31. Dezember.
4. Zusätzliche ganze oder halbe Frei-Tage, die auf Samstag oder Sonntag fallen, werden nicht nachgewährt.
5. Einmal jährlich wird ein Betriebsausflug durchgeführt. Die Verwaltung bleibt an diesem Tag geschlossen. Der Ausflug gilt als Arbeitszeit.
6. Der Gemeinderat entscheidet über Arbeitstage, die kompensiert werden müssen und an denen die Gemeindeverwaltung geschlossen bleibt (Bsp. Freitag nach Auffahrt, usw.).

Art. 6 Angestellte

1. Die Arbeitszeit für Angestellte bis und mit Lohnklasse 17 wird in geeigneter Form erfasst.
2. Überzeit ist grundsätzlich durch Freizeit in gleichem Umfang auszugleichen.

Art. 7 Kaderpersonal

1. Das Kaderpersonal ab Lohnklasse 18 ist verantwortlich für die Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Es erfolgt keine Erfassung und Abrechnung von Arbeitszeit.
2. Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme kann der Gemeinderat besondere Regelungen treffen.

Entschädigungsverordnung (EV)

Art. 8 Stundenlohn

1. Der Gemeindestundenlohn kommt für Teilzeitbeschäftigte mit unregelmässigen Einsätzen bei wechselnden, nicht zum voraus festzulegenden Stundenzahlen zur Anwendung. Der Ansatz versteht sich jeweils inkl. 13. Monatsgehalt sowie Freitage- und Ferienanteil.
2. Der Gemeindestundenlohn wird aufgrund des Besoldungsreglements im Einzelfall festgelegt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigungshinweise

Diese Ausführungsbestimmungen wurden gemäss Beschluss des Gemeinderates GRB Nr. 2 vom 12. Januar 2004 rückwirkend per 1. Januar 2004 festgesetzt.

GEMEINDERAT BENKEN

Die Präsidentin Der Schreiber

Verena Strasser Stephan Brügel

Anhang: Stellenplan der Politischen Gemeinde Benken

Funktion		Besoldungs- klassen	Stellenprozen- te
Kader	Gemeindeschreiber	19 - 20	100 %
Ressortleiter	Finanz- und Steuersekretär/in	16 - 19	100 %
Ressortleiter	Kanzleichef/in	12 - 15	50 %
Forst	Förster	14 - 15	100 %
	Forstwart	10 - 11	200 %
Werke	Werkvorarbeiter	08 - 12	100 %
Total Stellenprozen- te			650 %
Beanspruchte Stellenprozen- te per 30. September 2016			630 %
Nicht beanspruchte Stellenprozen- te			20 %